

**Exemplar
Amt für Raumplanung**

40 / SR / 1 / 3

**Mutation
RRB 518
vom 23.03.1999**



GEMEINDE LIESTAL

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

STRASSENREGLEMENT

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1	ZWECK	3
§ 2	GELTUNGSBEREICH	3
§ 3	ORGANISATION	3
II.	STRASSENPLANUNG	3
§ 4	DIE EINZELNEN STRASSENGATTUNGEN	3
§ 5	STRASSENNETZPLAN	4
§ 6	BAU- UND STRASSENLINIENPLÄNE	4
§ 7	VERFAHREN	5
§ 8	BAULANDUMLEGUNG	5
§ 9	ANMERKUNG IM GRUNDBUCH	5
III.	STRASSENBAU	6
§ 10	UMFANG DER VERKEHRSFLÄCHE	6
§ 11	NEIGUNGEN, KURFENRADIEN	6
§ 12	GESTALTUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN	6
§ 13	LANDERWERB	6
§ 14	ANPASSUNGSARBEITEN	6
§ 15	BENENNUNG DER STRASSEN	7
§ 16	DULDUNG ÖFFENTLICHER EINRICHTUNGEN	7
§ 17	PLANAUFLAGE, EINSPRACHEN	7
§ 18	BAUBEGINN	8
IV.	ANWÄNDERBEITRÄGE	8
§ 19	BEITRAGSPFLICHT IM ALLGEMEINEN	8
§ 20	UMFANG DER BEITRAGSPFLICHT FÜR NEUE STRASSEN ...	9
§ 21	BERECHNUNG DER BEITRÄGE NACH ANSTOSSLÄNGEN UND GRUNDFLÄCHEN	10
§ 22	BESONDERE FÄLLE	10
§ 23	BERECHNUNG DER BEITRÄGE AUSSCHLIESSLICH NACH GRÜNFLÄCHEN	11
§ 24	AUSBAU BESTEHENDER STRASSEN	11
§ 25	ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN	11
§ 26	VERFAHREN	12
§ 27	FÄLLIGKEIT DER BEITRÄGE, STUNDUNG UND ERLASS	12
§ 28	PFANDRECHT	12

V.	UNTERHALT UND WARTUNG DER STRASSE	13
§ 29	ALLGEMEINES	13
§ 30	UNTERHALT	13
§ 31	WARTUNG	13
VI.	STRASSENBELEUCHTUNG.....	13
§ 32	ALLGEMEINES	13
§ 33	BELEUCHTUNGSANLAGEN	14
§ 34	BETRIEB UND UNTERHALT	14
§ 35	HAFTUNG UND STÖRUNG.....	14
VII.	STRASSENBENUTZUNG	14
§ 36	ALLGEMEINES	14
§ 37	SONDERNUTZUNG	14
§ 38	KEHRRICHTBEHÄLTER	15
VIII.	BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZUR STRASSE	15
§ 39	AUSFAHRTEN UND AUSGÄNGE	15
§ 40	EINFRIEDIGUNGEN	15
§ 41	GARTENANLAGEN.....	16
§ 42	WEGWEISER	16
IX.	RECHTSPFLEGE UND STRAFBESTIMMUNGEN.....	16
§ 43	BESCHWERDEN	16
§ 44	ERMÄCHTIGUNG DES GEMEINDERATES ZUR PROZESSFÜHRUNG.....	16
§ 45	STRAFEN.....	17
X.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
§ 46	INKRAFTSETZUNG	17
§ 47	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	17
BESCHLÜSSE		18
GEMEINDE		18
KANTON		18

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf das Gesetz über das Strassenwesen vom 30. November 1916, das Baugesetz vom 15. Juni 1967 und auf das Gesetz über die Enteignung vom 19. Juni 1950, folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 ZWECK

¹ Das Reglement ordnet den Bau neuer, den Ausbau, Unterhalt und die Wartung bestehender Strassen, die Strassenbeleuchtung und die Beziehungen angrenzender Grundstücke zu den Strassen.

² Es soll eine den Erfordernissen des Verkehrs genügende, sinnvolle Erschliessung des Gemeindegebietes fördern.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

Das Reglement gilt für alle im Gemeindegebiet liegenden oder noch zu erstellenden Strassen, soweit sie im Eigentum der Gemeinde stehen oder ihre Benützung durch die Öffentlichkeit mit einer entsprechenden Dienstbarkeit sichergestellt ist.

§ 3 ORGANISATION

¹ Das Strassenwesen untersteht der Bauverwaltung. Der Gemeinderat übt die Aufsicht aus.

² Zur Vorberatung seiner Beschlüsse kann der Gemeinderat eine Verkehrskommission von mindestens fünf Mitgliedern bestimmen, der der gemeinderätliche Departementsvorsteher und der Bauverwalter von Amtes wegen angehören. Welche Geschäfte dieser Kommission unterbreitet werden, bestimmt der Gemeinderat.

II. STRASSENPLANUNG

§ 4 DIE EINZELNEN STRASSENGATTUNGEN

¹ Die Strassen der Gemeinde werden eingeteilt in:

- a) *Sammelstrassen*, die einzelne Quartiere unter sich oder mit den Kantonsstrassen verbinden (im Strassennetzplan orange angelegt),
- b) *Erschliessungsstrassen*, die vorwiegend dem Anwänderverkehr dienen (im Strassennetzplan gelb angelegt), ¹

¹ Mutation 40/SR/1/3 mit RRB 518 vom 23.03.1999

- c) *Fusswege*, die im allgemeinen ausschliesslich dem Fussgängerverkehr reserviert sind (im Strassennetzplan violett angelegt).

² Soweit die Gattung einer Strasse nicht im Strassennetzplan festgelegt ist, wird sie vom Gemeinderat bestimmt.

§ 5 STRASSENNETZPLAN

¹ Die Gemeinde führt einen Strassennetzplan, worin das öffentliche Strassennetz generell festgelegt ist. Dieser muss mindestens enthalten:

- a) die bestehenden Strassen mit allenfalls vorgesehenen Korrekturen;
- b) die in Zukunft zu erstellenden Sammelstrassen;
- c) die in Zukunft zu erstellenden Erschliessungsstrassen, soweit bereits ein rechtskräftiger Bau- und Strassenlinienplan besteht, oder soweit sie in Kantonsstrassen einmünden oder in nächster Zeit zur Erschliessung eines Baugebietes notwendig sind. ²

² Der Strassennetzplan legt grundsätzlich die Lage der Strassen und die für den Vollausbau vorgesehene Breite fest. In den Randgebieten der Gemeinde nimmt er auf diejenigen der Nachbargemeinde Rücksicht.

³ Bezüglich seiner Wirkung gilt § 26 des kantonalen Baugesetzes.

§ 6 BAU- UND STRASSENLINIENPLÄNE

¹ Die genaue Lage der Strassen sowie das angrenzende, für den späteren Ausbau oder für Parkflächen reservierte oder aus andern Gründen von der Überbauung freizuhalten Areal werden durch die Bau- Strassenlinienpläne festgelegt.

² Die Strassenlinien begrenzen das Gebiet bestehender oder projektierte Strassen, Trottoirs, Plätze und Parkflächen.

³ Der Abstand der Balllinien von den Strassenlinien beträgt in der Regel:

- a) bei Sammelstrassen 4 m, bzw. 8,5 m von der Strassenachse (Fahrbahnmitte),
- b) bei Wohnstrassen 3 m, bzw. 6,0 m von der Strassenachse.

⁴ Längs der Fusswege werden in der Regel keine Baulinien gelegt.

² Mutation 40/SR/1/3 mit RRB 518 vom 23.03.1999

⁵ In der Stadtkernzone und an Geschäftsstrassen oder, wenn es die topographischen Verhältnisse die unter lit. a und b hievor festgelegten Abstände unterschritten werden.

⁶ Im übrigen gelten die §§ 85 (Fehlen von Baulinien) und 86 - 94 des kantonalen Baugesetzes.

§ 7 VERFAHREN

¹ Strassennetzpläne, sowie Bau- und Strassenlinienpläne sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen und durch den Regierungsrat zu genehmigen, womit sie ihre Rechtskraft erlangen.

² Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann von jedem Stimmberechtigten innert 10 Tagen wegen Verletzung formeller Vorschriften beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³ Bau- und Strassenlinienpläne sind nach dem Beschluss des Einwohnerrates während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage wird im kantonalen Amtsblatt und im Amtlichen Mitteilungsblatt bekanntgegeben. ³ Die Grundeigentümer, deren Grundstücke betroffen werden oder die der Beitragspflicht (§§ 19 ff.) unterliegen, werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.

⁴ Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen. Im übrigen gilt § 6 des kantonalen Baugesetzes.

§ 8 BAULANDUMLEGUNG

¹ Liegt ein rechtskräftiger Bau- und Strassenlinienplan vor und setzt die sinnvolle Erschliessung des angrenzenden Baugebietes eine Baulandumlegung voraus, so hat der Gemeinderat diese anzuordnen.

² Er kann für die Dauer des Umlegungsverfahrens die Bausperre verhängen, höchstens jedoch für 2 Jahre. Für das Umlegungsverfahren gelten die §§ 45 ff. des kantonalen Baugesetzes.

§ 9 ANMERKUNG IM GRUNDBUCH

Bausperren sind im Grundbuch anzumerken.

³ Mutation 40/SR/1/2 mit RRB 1379 vom 23.06.1981

III. STRASSENBAU

§ 10 UMFANG DER VERKEHRSFLÄCHE

Aufgehoben mit RRB 518 vom 23.03.1999

§ 11 NEIGUNGEN, KURFENRADIEN

Aufgehoben mit RRB 518 vom 23.03.1999

§ 12 GESTALTUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN

¹ Die Verkehrsflächen sind nach dem jeweiligen Stand der Strassenbautechnik so anzulegen, dass sie dem grössten zu erwartenden Verkehr genügen. Sie werden mit einem staubfreien Belag versehen.

² Spätestens bei Baubeginn werden die Werkleitungen verlegt.

³ Soweit eine Kanalisation vorhanden ist, wird die Verkehrsflächen-entwässerung an diese angeschlossen. Im übrigen haben die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke ohne Entschädigung Wasserabläufe zu dulden.

§ 13 LANDERWERB

¹ Die Gemeinde hat die ganze Verkehrsfläche zu Eigentum zu erwerben. Wo es nicht durch Verständigung mit den Grundeigentümern möglich ist, leitet sie die Enteignung ein.

² Das an die Gemeinde abzutretende Areal wird in einem besondern Landerwerbsplan eingezeichnet.

³ In besonderen Fällen, namentlich bei bestehenden Strassen und Fusswegen, kann die Gemeinde vom Landerwerb absehen und eine Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen lassen, die das Recht auf Benützung durch die Öffentlichkeit sichert.

§ 14 ANPASSUNGSARBEITEN

¹ Werden durch den Bau einer Strasse angrenzende Grundstücke in Mitleidenschaft gezogen, so übernimmt die Gemeinde die dadurch notwendige Instandstellung. Sind bestimmte Einrichtungen, wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze, neu anzulegen, so gewährt die Gemeinde den Ersatz möglichst in gleicher Güte und Ausführung, es sei denn, dass der vom Berechtigten gewünschte Ersatz billiger ist oder dass er die

Mehrkosten übernimmt.

² Niveauunterschiede zwischen der Strasse und den angrenzenden unüberbauten Grundstücken sind durch Böschungen auszugleichen. Bei überbauten Grundstücken werden Stütz- oder Futtermauern angelegt, wenn solche schon vor dem Strassenbau vorhanden gewesen sind oder wenn die bisherige Nutzung des Grundstücks durch eine Böschung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würde.

³ Kommt mit den betroffenen Grundeigentümern keine Einigung zu Stande, so entscheidet der Gemeinderat, welche Anpassungsarbeiten auszuführen sind. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit der Zustellung beim kantonalen Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden. Im übrigen gilt § 43.

§ 15 BENENNUNG DER STRASSEN

¹ Jede Sammel- und Erschliessungsstrasse ist mit einem Namen zu versehen, welcher vom Gemeinderat bestimmt wird. ⁴

² Strassennamen sind mindestens am Anfang und - sofern es sich nicht um eine Stumpenstrasse handelt - am Ende der Strasse durch Tafeln zu bezeichnen.

§ 16 DULDUNG ÖFFENTLICHER EINRICHTUNGEN

Bezüglich der Duldung öffentlicher Einrichtungen (Strassentafeln, Beleuchtungseinrichtungen, Hydranten usw.) durch den Grundeigentümer gilt § 97 des kantonalen Baugesetzes.

§ 17 PLANAUFLAGE, EINSPRACHEN⁵

¹ Baupläne, Landerwerbspläne, Kostenberechnungen und provisorischer Kostenverteiler (§ 26) sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Bezüglich der Bekanntmachung gilt § 7, Abs. 3.

² Wer als Grundeigentümer oder Inhaber eines andern dinglichen Rechtes durch den Strassenbau betroffen wird, oder wer der Beitragspflicht (§§ 19 ff) unterliegt, kann während der Auflagefrist gegen das Bauprojekt beim Gemeinderat Einsprache erheben. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen. Innert 10 Tagen seit Eröffnung des Entscheides kann beim Regierungsrat

⁴ Mutation 40/SR/1/3 mit RRB 518 vom 23.03.1999

⁵ Mutation 40/SR/1/1 mit RRB 3754 vom 15.12.1970

Beschwerde erhoben werden.

³ Findet eine Enteignung statt, so gelten zudem die §§ 40 und 43 des kantonalen Enteignungsgesetzes.

⁴ Bezüglich der Anfechtung der Beitragsleistungen wird § 26, Abs. 2, angewendet.

§ 18 BAUBEGINN

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem der Landerwerb gesichert und von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigt ist und nachdem sämtliche Einsprachen gegen das Bauprojekt erledigt sind.

IV. ANWÄNDERBEITRÄGE

§ 19 BEITRAGSPFLICHT IM ALLGEMEINEN

¹ Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an eine Strasse stösst, ist gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu einem Beitrag an die Strasse verpflichtet. Eigentümer von Grundstücken, die nicht an das Strassenareal angrenzen, mit diesem jedoch durch einen privaten Weg oder auf ähnliche Art mittelbar verbunden sind, oder deren Erschliessung die Strasse sonst dient, unterliegen ebenfalls der Beitragspflicht.

² Ist die Verbindung zwischen der Strasse und einem angrenzenden Grundstück nicht möglich, so entfällt die Beitragspflicht.

³ Besteht auf einem Grundstück ein Baurecht, so ist vorweg der Baurechtsberechtigte beitragspflichtig; der Grundeigentümer haftet daneben solidarisch. Ist das Grundstück nur teilweise mit einem Baurecht belegt, so wird die Beitragspflicht für das ganze Grundstück bemessen und im Verhältnis der mit dem Baurecht belegten zur übrigen Grundfläche unter dem Baurechtsberechtigten und dem Grundeigentümer aufgeteilt.

⁴ Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften gegenüber der Gemeinde ebenfalls solidarisch.

⁵ Für die Beitragspflicht ist massgebend, wem das Grundstück zur Zeit der Beitragserhebung gehört beziehungsweise wer in diesem Zeitpunkt ein Baurecht besitzt.

§ 20 UMFANG DER BEITRAGSPFLICHT FÜR NEUE STRASSEN

¹ Die Beitragspflicht beträgt bei den einzelnen Strassengattungen (§ 4): ⁶

	Landerwerbskosten	Baukosten
a) Sammelstrassen	100 %	70 %
b) Erschliessungsstrassen	100 %	80 %
c) Gewerbe- und Industriestrassen	100 %	100 %
d) Fusswege	100 %	80 %

² Sofern die Fahrbahnbreite einer Strasse oder eines Platzes mehr als 8 m beträgt, werden nur jene Kosten berechnet, welche einer Breite von 8 m entsprechen würden.

³ Für die Bemessung der Beiträge werden die Landerwerbs- und Baukosten der gesamten neu erstellten Strassenstrecke beigezogen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere, unter sich zusammenhängende Strassen handelt, sofern der Bau aufgrund der gleichen gemeinderätlichen Vorlage erfolgt ist.

⁴ Zu den Landerwerbskosten zählen alle Aufwendungen der Gemeinde für den Erwerb des Strassenareals (Fahrbahn, Trottoirs und Parkflächen), einschliesslich Erwerbsunkosten (Vermarktung, Gebühren) und Kosten eines allfälligen Enteignungsverfahrens, nicht jedoch die Kosten eines allfälligen für den Strassenbau nicht notwendigen Landerwerbs ausserhalb des Strassenareals.

⁵ Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgende Arbeiten und Bauteile: ⁷

- a) Bau- und Strassenlinienplan
- b) Projekt und Bauleitung
- c) Bau der Verkehrsfläche
- d) Strassenentwässerung, Drainage
- e) Strassenbeleuchtung, inkl. Kabelnetz
- f) Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen, etc.)
- g) Nebenanlagen (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente)
- h) Anpassungen an Anwändergrundstücken
- i) Lichtsignalanlagen, Signalisationen und Markierung
- j) Kapitalkosten
- k) Rückstellungen für später auszuführende Arbeiten wie Deckbelag, usw.

⁶ Mutation 40/SR/1/3 mit RRB 518 vom 23.03.1999

⁷ Mutation 40/SR/1/3 mit RRB 518 vom 23.03.1999

⁶ Nicht mitgezählt werden jedoch die Kosten der Werkleitungen, soweit diese nicht ausschliesslich Strassenzwecken dienen.

⁷ Kann nur an die eine Strassenseite gebaut werden, so wird nur die Hälfte der Landerwerbs- und Baukosten der Fahrbahn berücksichtigt.

⁸ **Aufgehoben mit RRB 518 vom 23.03.1999**

⁹ Was die Gemeinde aufgrund dieser oder der nachfolgenden Bestimmungen an Beiträgen erlässt, geht zu ihren Lasten.

¹⁰ Der Stadtrat kann in begründeten Einzelfällen die Beitragspflicht für Fusswege ganz oder teilweise erlassen.⁸

§ 21 BERECHNUNG DER BEITRÄGE NACH ANSTOSSLÄNGEN UND GRUNDFLÄCHEN

¹ In der Regel werden die Beiträge je zur Hälfte nach der Anstosslänge und nach der Fläche der einzelnen Grundstücke bemessen.

² Stossen Grundstücke von mehr als 30 m Tiefe, gemessen von der neuen Strassenlinie aus, an die Strasse, so wird in einem Perimeterplan festgehalten, wie weit die Flächen der einzelnen Grundstücke bei der Beitragsberechnung mitzählen. Dabei gilt im allgemeinen folgendes: Grundstückstiefen von mehr als 30 m bleiben unberücksichtigt, sofern nicht eine Gesamtüberbauung stattfindet oder die Erschliessung des Grundstücks durch weitere öffentliche Strassen vermutlich ausser Betracht fällt.

§ 22 BESONDERE FÄLLE

¹ Handelt es sich um eine Eckparzelle, die an eine früher erstellte öffentliche Strasse stösst, so reduziert sich der nach den §§ 19 ff. ermittelte Beitrag um ein bis zwei Drittel. Das gleiche gilt, wenn bereits eine öffentliche Strasse parallel zur neu erstellten verläuft. Grenzt das Grundstück bereits auf zwei oder mehr Seiten an früher erstellte öffentliche Strassen, so reduziert sich der Beitrag um die Hälfte bis drei Viertel.

² Wo den besondern Verhältnissen des Grundstückes bereits durch den Perimeterplan gemäss § 21, Abs. 2, Rechnung getragen wird, entfallen die unter Abs. 1 angeführten Reduktionen.

³ Private Strassen sind den öffentlichen gleichzusetzen, wenn sie

⁸ Mutation 40/SR/1/3 mit RRB 518 vom 23.03.1999

bezüglich ihres baulichen Zustandes und ihrer Breite ungefähr einer Wohnstrasse der Gemeinde gleichwertig sind und wenn ihre Benützbarkeit durch den Beitragspflichtigen durch ein dingliches Recht hinreichend sichergestellt ist.

§ 23 BERECHNUNG DER BEITRÄGE AUSSCHLIESSLICH NACH GRÜNFLÄCHEN

¹ Bei Baulandumlegungen, Gesamtüberbauungen oder in Fällen, wo Grundstücke nicht an die Strasse angrenzen oder sich die Mitberücksichtigung der Anstosslängen sonst als unzweckmässig erweist, kann der Gemeinderat die Berechnung der Beiträge einzig aufgrund der Grundstückflächen anordnen. Massgebend ist die Grundstückfläche, die nach dem Bau der Strasse dem Beitragspflichtigen verbleibt.

² Bezüglich der allfälligen Anordnung eines Perimeterplanes gilt § 21, Abs. 2. Ist ein Grundstück bereits durch eine oder mehrere früher erstellte Strassen erschlossen gewesen, so wird § 22 angewendet.

§ 24 AUSBAU BESTEHENDER STRASSEN

¹ Beim Ausbau bestehender Strassen gilt die gleiche Beitragspflicht wie bei der Neuanlage einer Strasse. Alle Beiträge reduzieren sich jedoch zusätzlich um die Hälfte.

- a. wenn die Strasse schon bisher als Sammel- oder Wohnstrasse gedient hat und
- b. wenn die bisherige Anlage im wesentlichen erhalten bleibt und sich der Ausbau auf die Verbreiterung der Fahrbahn, die Neuanlage oder Verbreiterung eines Trottoirs beschränkt.

² Bei blossen Strassenkorrekturen werden nur Beiträge erhoben, sofern jene für die angrenzenden Grundstücke Vorteile (bezüglich Lage, Beschaffenheit usw. der korrigierten Strasse) mit sich bringen. Trifft das nur für einzelne Grundstücke zu, so sind die auf die Anstosslänge dieser Grundstücke entfallenden Kosten der Beitragsberechnung zugrunde zu legen.

§ 25 ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN

¹ Die Übernahme einer Privatstrasse durch die Gemeinde gilt als Landerwerb im Sinne von § 20.

² Ordnet die Gemeinde den Ausbau an, so wird § 24, Abs. 1, angewendet.

§ 26 VERFAHREN

¹ Der Gemeinderat stellt die Beitragspflicht und die auf die einzelnen Grundstücke entfallenden mutmasslichen Beiträge im provisorischen Kostenverteiler (§ 17) fest. Soweit das Reglement einen Rahmen festlegt, bemisst er die Beiträge nach den Vorteilen, die die Anlage für das betreffende Grundstück mit sich bringt.

² Ist die Abrechnung über die Anlage vom Gemeinderat genehmigt, so wird den Pflichtigen der endgültige Beitrag mitgeteilt. Bezüglich der Mitteilung gilt § 7, Abs. 3 und 4. Sowohl die Beitragspflicht als solche als auch die Höhe oder Fälligkeit des Beitrages können innert 10 Tagen seit der Eröffnung durch Beschwerde beim kantonalen Enteignungsgericht angefochten werden.

§ 27 FÄLLIGKEIT DER BEITRÄGE, STUNDUNG UND ERLASS

¹ Die Beiträge werden zur Zahlung fällig, sobald die Anlage in ihren wesentlichen Teilen fertiggestellt ist. Ebenso hemmen Nacharbeiten, die sich nicht in einem Zug mit den übrigen Arbeiten ausführen lassen, die Fälligkeit nicht. Entsprechende Beiträge können aufgrund des Kostenvoranschlages erhoben oder nachgefordert werden.

² Gehört ein Grundstück, für das der Beitrag zu entrichten ist, einem hauptberuflich tätigen Landwirt, so tritt die Fälligkeit des auf die Baukosten (§ 20, Abs. 5) entfallenden Beitrages erst ein, wenn das Grundstück durch ihn nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird.

³ Der Gemeinderat kann ratenweise Zahlungen oder Stundung des ganzen Beitrages bewilligen. Wird jedoch ein Grundstück veräussert oder baulich verwertet, so werden gestundete Beiträge sofort zur Zahlung fällig.

⁴ Gehört ein Grundstück einer gemeinnützigen, kirchlichen oder kulturellen Organisation und zieht diese aus der Strasse vermutlich auch in Zukunft keinen Nutzen, so kann der Gemeinderat den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Die Beitragspflicht tritt jedoch vollumfänglich wieder ein, sobald die Voraussetzungen für den Erlass nicht mehr bestehen, namentlich gegenüber einem Erwerber des Grundstücks.

§ 28 PFANDRECHT

Bezüglich des gesetzlichen Pfandrechtes für Beiträge gemäss §§ 19 ff. gilt § 94 des kantonalen Gesetzes über die Enteignung.

V. UNTERHALT UND WARTUNG DER STRASSE

§ 29 ALLGEMEINES

¹ Unterhalt und Wartung der Strassen obliegen der Bauverwaltung.

² Bezüglich der dem Kanton gehörenden Strassen gelten die §§ 16 ff. des kantonalen Strassengesetzes sowie allfällige zwischen dem Kanton und der Gemeinde geschlossene Verträge.

§ 30 UNTERHALT

¹ Die Gemeinde hält die Strassen dauernd in einem Zustand, der den Bedürfnissen des Verkehrs entspricht und insbesondere die Gefährdung der Verkehrsteilnehmer nach Möglichkeit ausschliesst.

² Entspricht eine Strasse vorübergehend diesem Zustand nicht, so ordnet der Gemeinderat gegebenenfalls die zum Schutz der Verkehrsteilnehmer notwendigen polizeilichen Massnahmen an.

§ 31 WARTUNG

¹ Die Gemeinde reinigt die Strassen wöchentlich in der Regel einmal, in der Stadtkernzone fünfmal.

² Bei Schneefall oder Eisbildung sorgt sie raschmöglichst für Begeh- und Befahrbarkeit. Die Freilegung der Zufahrten und Zugänge zu den einzelnen Liegenschaften ist Sache ihrer Eigentümer.

³ Bezüglich der Freihaltung der Verkehrsfläche bei bevorstehenden Schneeräumungen gilt Art. 20, Abs. 3, der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln.

⁴ Der Gemeinderat ist berechtigt, verkehrspolizeiliche Anordnungen zu treffen, die die Zirkulation der Kehr- und Schneeräumungsfahrzeuge in den Strassen ermöglichen. Für Schäden, die als Folge der Nichtbeachtung solcher Anordnungen entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

VI. STRASSENBELEUCHTUNG

§ 32 ALLGEMEINES

Die Gemeinde sorgt für die Beleuchtung der Strassen, soweit sich diese im überbauten Gebiet befinden. In unüberbautem Gebiet werden nur Strassen mit regem Fahrverkehr beleuchtet.

§ 33 BELEUCHTUNGSANLAGEN

¹ Die Beleuchtungsanlagen sind so zu gestalten, dass möglichst alle Strassenabschnitte im Bereich ihrer Wirkung liegen.

² Bezüglich der Pflicht der Grundeigentümer zur Duldung solcher Anlagen gilt § 97 des kantonalen Baugesetzes.

§ 34 BETRIEB UND UNTERHALT

¹ Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen obliegen der Bauverwaltung.

² Die Kosten trägt die Gemeinde. Werden jedoch auf Begehren einzelner Grundeigentümer Beleuchtungseinrichtungen erstellt, die vorwiegend deren Bedürfnissen dienen, so können Erstellungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten ganz oder teilweise den betreffenden Grundeigentümern auferlegt werden.

§ 35 HAFTUNG UND STÖRUNG

Für Schäden, die sich infolge Störungen im Betrieb der Beleuchtungsanlagen ereignen, haftet die Gemeinde nur bei nachgewiesenem Verschulden.

VII. STRASSEN BENUTZUNG

§ 36 ALLGEMEINES

¹ Jedermann darf eine Strasse nur so benützen, dass die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden. Insbesondere ist jede zweckwidrige oder zur Beschädigung der Strassenfläche führende Art der Benützung untersagt.

² Der Gemeinderat kann verkehrspolizeiliche Anordnungen treffen, die die Benützbarkeit einer Strasse einschränken.

³ Im übrigen gelten die §§ 28ff. des kantonalen Strassengesetzes.

§ 37 SONDERNUTZUNG

¹ Sondernutzungen irgendwelcher Art bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann dafür eine Gebühr erheben.

² Auch ohne besondere Vorschrift der Gemeinde sind Inhaber derartiger Bewilligungen verpflichtet, die zur Vermeidung von Unfällen nötigen Vorkehrungen, wie Abschränkungen, Signale, Beleuchtungen, zu treffen. Sie haften in jedem Fall gegenüber der

Gemeinde und Dritten für den als Folge der Sondernutzung eintretenden Schaden.

³ Wird das öffentliche Areal verschmutzt, so hat der Inhaber der Bewilligung, allenfalls nach Weisungen der Gemeinde, für die Reinigung zu sorgen.

§ 38 KEHRRICHTBEHÄLTER

¹ Kehrrechtbehälter dürfen nur so lange auf der Strasse deponiert werden, als es die Bedienung durch die Kehrrechtabfuhr der Gemeinde erfordert.

² Das gleiche gilt für die zur Grobkehrrechtabfuhr bereitgestellten Gegenstände.

³ Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Fehlbaren den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

VIII. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZUR STRASSE

§ 39 AUSFAHRTEN UND AUSGÄNGE

Bezüglich der Ausfahrten und Ausgänge auf Strassen und Plätzen gilt § 95 des kantonalen Baugesetzes.

§ 40 EINFRIEDIGUNGEN

¹ Wer längs einer Strasse eine Einfriedigung erstellt, hat die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

² Fallen der äussere Strassenrand und die Strassenlinie nicht zusammen, so kann der Gemeinderat verlangen, dass neu zu erstellende Einfriedigungen an die Strassenlinie zurückversetzt werden.

³ Türen und Tore von Einfriedigungen dürfen nur gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in deren Profil hineinragen.

⁴ Im übrigen gelten die §§ 96,105-108 des kantonalen Baugesetzes sowie die §§ 80 und 84 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

§ 41 GARTENANLAGEN

- ¹ Gartenanlagen sind so zu gestalten, dass sie die Strassenbenützung wie auch die Strassenbeleuchtung nicht beeinträchtigen.
- ² Äste von Bäumen und Sträuchern dürfen die Fahrbahn nur ab mindestens 4,5 m, das Trottoir ab mindestens 2,5 m überragen.
- ³ Künstlich gesammelte Abwässer aus Gärten dürfen nicht auf die Strasse abgeleitet werden.
- ⁴ Wird ein mit diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Weisung des Gemeinderates nicht beseitigt, so kann dieser auf Kosten des Fehlbaren die Beseitigung selbst anordnen.

§ 42 WEGWEISER⁹

- ¹ Wegweiser an Gemeindestrassen dürfen nur von Gemeinde oder Kanton angebracht werden.
- ² Hinweistafeln ähnlicher Art an Gebäuden oder Einfriedigungen längs der Strassen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der kantonalen Polizeidirektion. Der Gemeinderat kann die Bewilligung verweigern, wenn es das öffentliche Verkehrsinteresse gebietet.

IX. RECHTSPFLEGE UND STRAFBESTIMMUNGEN

§ 43 BESCHWERDEN

- ¹ Wo dieses Reglement nichts anderes bestimmt, kann gegen Entscheide des Gemeinderates innert 10 Tagen seit deren Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
- ² Der Gemeinderat hat seinen Entscheiden eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.
- ³ Für das Verfahren gelten die §§ 62 ff. des kantonalen Organisationsgesetzes.

§ 44 ERMÄCHTIGUNG DES GEMEINDERATES ZUR PROZESSFÜHRUNG

Treten im Gebiet des Strassenwesens Rechtsstreitigkeiten

⁹ Mutation 40/SR/1/1 mit RRB 3754 vom 15.12.1970

zwischen der Gemeinde und Dritten ein, so gilt der Gemeinderat in allen Verfahren und vor allen Instanzen gemäss § 23 des Gemeindegesetzes als zur Prozessführung ermächtigt, gleichgültig ob die Gemeinde in der Rolle des Klägers oder des Beklagten auftritt.

§ 45 STRAFEN

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden wie solche gegen das kantonale Baugesetz (§§ 135 und 136) bestraft. Anzeigen werden durch den Gemeinderat erstattet.

² Ist ein mit dem Reglement im Widerspruch stehender Zustand geschaffen worden, so kann der Gemeinderat die Beseitigung unter Androhung der Ungehorsamsstrafen gemäss Art. 292 Strafgesetzbuch verlangen.

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 46 INKRAFTSETZUNG

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt sind die §§ 1, lit e, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34 des Baureglementes vom 3. März 1953 ausser Kraft gesetzt.

§ 47 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

¹ Hat die Gemeindeversammlung im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglementes über das Bauprojekt einer Strasse bereits beschlossen, so sind die Anwänderbeiträge nach dem alten Reglement zu entrichten.

² Rechtskräftige Bau- und Strassenlinienpläne bleiben auch dann weiterhin in Kraft, wenn sie diesem Reglement nicht entsprechen.

BESCHLÜSSE

GEMEINDE

Liestal, den 11. Mai 1970

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: F. Dettwiler Der Gemeindeschreiber: Max Stutz

F. Dettwiler *Max Stutz*

KANTON

Kant. Planungsstelle Baselland

Inv. No. 143 / SR / 1 / 0

Vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft genehmigt

~~Der Präsident:~~ Der Landschreiber: *C. Müller*

11. Aug. 1970

Liestal, den 11. Aug. 1970